

Zeitschrift: Jahrbuch der Gesellschaft für Schweizerische Theaterkultur
Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Theaterkultur
Band: 10-11 (1938-1939)

Artikel: Landsgemeinde und Staatsfestspiel
Autor: Eberle, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-986548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LANDSGEMEINDE UND STAATSFESTSPIEL

Das politische Urerlebnis der Eidgenossenschaft ist die Landsgemeinde. Sie enthält alle Elemente für ein künftiges Staatsfestspiel: die Grundformen der politischen Gemeinschaft: Umzug und Ring; den Ausdruck der Grundrechte des Freien: Wort und Gebarde; den Ausdruck religiöser Gemeinschaft: Lied und Schwur.

Die Landsgemeinde findet nicht am Sitz der Regierung, also unter dem Dach des Rathauses, sondern unter freiem Himmel im Landsgemeindering statt. Das Zeremoniell der Landsgemeinde beginnt damit, daß das Volk die Behörden im Rathaus abholt und im gemeinsamen Zug — zusammengehalten durch den alle verbindenden Rhythmus der Trommeln — auf den Landsgemeindeplatz marschiert. Dieses erste Grundelement der Landsgemeinde, der feierliche Staatsaufzug, hat sich nirgends offensichtlicher zum Festzug und Festspiel entwickelt als in der Schweiz. Und nirgends haben Umzug und Spiel sich als gegenseitig bedingende Elemente patriotischer Feiern so lebendig erhalten wie in der Heimat der Staatsgründer, in Schwyz, wo die Gestalten mitten aus dem Umzug heraus auf die Bühne steigen, ihr Spiel agieren, das auch in fastnächtlichem Gewande stets politisch ist, und wieder hinabsteigen in die Gasse, durch die der Festzug sich weiter bewegt.¹⁾

Die äußere Form der Landsgemeinde ist der Ring — das Symbol der Ewigkeit — der die freien Männer zur unüberwindlichen Gemeinschaft zusammenschließt. Aus diesem lebendigen Kreis wäre die Form eines modernen Spielbaues abzuleiten, in dem unsere Staatsidee dargestellt werden soll. Sie führt zum kreisrunden Bau mit rundum ansteigenden Sitzreihen. Die vom Volke gewählte Regierung steht nicht außerhalb, sondern innerhalb des Kreises, ist durch ein Podium aber über das Volk herausgehoben. So dürfte die Bühne eines modernen Spielbaues nicht jenseits des Kreises in einem Loch in der Wand liegen, in einem

¹⁾ Siehe: Die Japanesenspiele in Schwyz, VII. Jahrbuch.

Guckkasten, sondern innerhalb des äußersten Kreisringes, sichtbar heraufgehoben auf ein Podium. Kein Orchester-Graben trennt Spieler und Zuschauer; Treppen, die rundum zum Podium hinaufführen, verbinden sie innerhalb des gleichen Kreises zur Gemeinschaft des Volkes.

Das freie Wort der Landsgemeinde führt zu dramatisch geführten Dialogen, in denen Meinungen und Gegenmeinungen aufeinander prallen. Diese Dialoge werden nach zwei Richtungen geführt: zwischen Ring und Podium und zwischen vielen Punkten des Ringes selber. Das freie Wort im Landsgemeindering enthält also im Kern den Spieldialog, der in der Abstimmung seinen Abschluß findet. In diesem Abschluß tritt zum Wort, das bisher nur von den Gesten des Einzelsprechers begleitet war, die einfache **chorische Geste**: die erhobene Hand bedeutet in Mehr- und Gegenmehr, Zustimmung oder Verwerfung eines gemeinsam besprochenen Geschäftes, also die Lösung des politisch-dramatischen Konfliktes.

Während die rechte Hand sich hebt und senkt, bleibt die linke gebunden durch das Schwert. Dieses wichtige Requisit fehlt bei den alten Landsgemeinden nie. Die Waffe tragen zu dürfen, ist das Recht des freien Mannes, der die Freiheit schützt; es ist in der Landsgemeinde das Zeichen des freien Mannes, der mit der Linken die Waffe an sich hält — die Bewegung ist damit gebunden — und die Rechte hebt und senkt um Zustimmung oder Ablehnung kundzutun: Zwang in der Freiheit bedeuten diese gebundenen und bewegten, einfachen Gesten, die stets von großer Eindrücklichkeit sind.

Manches Streitgespräch ist auch schon ausgeartet zu einem regelrechten Kampf: so liegt in der Landsgemeinde auch das Kampfspiel geschlossen, das zu den bewegtesten Szenen führen kann.

Die Landsgemeinde kennt aber nicht nur die politische Aktion des freien Mannes, sondern außerdem zwei **sakrale Elemente**, die alles Zeitliche an ein Ewiges binden: Chorlied und Schwur. Indes die politische Aktion vom Streitgespräch zur Abstimmung führt, also im Umkreis unserer zeitlichen Sorgen dramatische Parteien entzweit und wieder eint, wirkt die religiös-sakrale Kraft aus überzeitlicher Sicht nur gemeinschaftsbildend: das Chorlied — vergleiche das Appenzeller-Landsgemeindelied «Alles Leben strömt aus Dir» — ist Ausdruck der vollkommenen

Gemeinschaft, die alle Gegensätze überwunden hat und zugleich ein Akt der «Religio», das heißt der Verbindung der Menschen mit Gott.*) Der Schwur aber ist nicht nur ein Akt der Gemeinschaft und ein Akt der Religio, sondern außerdem eine Verpflichtung, zeitlich und politisch bedingte Satzungen zu halten, auch im Angesicht der zeitlosen Gottheit. Und diese Gottheit wiederum ist weder der Mond noch die Sonne, weder Zeus noch Votan, sondern, wie die drei erhobenen Schwurfinger andeuten, der dreieinige Gott der christlichen Weltordnung. Eine wie bedeutsame Rolle der Schwur für unsere Staatsführung spielt, zeigt die Tatsache, daß erst der Schwur alle Genossen im Ring verbindet zu Eid-Genossen.

Die alten Eidgenossen hatten Bundesgenossen: aber nicht alle Bundesgenossen waren Eidgenossen. Nicht die Gesamtheit der Bundesgenossen, sondern nur die Gesamtheit der Eidgenossen bildet den Staat.

Die Landsgemeinde ist das sakral-politische Urerlebnis der Eidgenossenschaft. Sie hat alle Grundformen unseres staatspolitischen Zeremoniells gebildet und entwickelt. Staatsfestspiele müssen darum, wenn sie nicht durch choreographische Künste oder Spielleiter-Kunststücke veräußerlicht und damit vernichtet werden wollen, dieser Grundkräfte eingedenk bleiben. Ein sinnvolles Zeremoniell, das durch uralte Ueberlieferung geheiligt ist, wirkt gemeinschaftsbildend: die Loslösung vom staatspolitischen Zeremoniell führt zum schrankenlosen Individualismus und damit zur Auflösung der Gemeinschaft.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist somit ein Staat, der weder auf Blut noch auf Macht, sondern auf Gott, also auf ein geistiges und sittliches Prinzip sich gründet.

Ein Staatsfestspiel ohne Gott aber führt zur Vergottung des Staates. Man soll aber den Staat nicht zum Götzen und damit zum Tyrannen, sondern Gott zum Herrn des Staates machen, wie es die alten Eidgenossen taten.

Oskar Eberle.

*) In Schwyz wird die Landsgemeinde noch heute mit einem Gebet eröffnet und nach den Verhandlungen mit einem Dankgottesdienst in der Pfarrkirche geschlossen.